

Hilfsmittelbekanntmachung für Klausuren des Fachgebiets Öffentliches Recht, IT-Recht und Umweltrecht

1 Zugelassene Hilfsmittel

Erlaubt sind nur Hilfsmittel, die in dieser Hilfsmittelbekanntmachung ausdrücklich zugelassen werden.

Zugelassen sind Gesetzessammlungen, Schreibzeug, Uhr und Kalender.

Deutsch/fremdsprachige Wörterbücher sind zugelassen, wenn es sich dabei um reine Übersetzungen handelt, die insbesondere in der fremden Sprache keine Erläuterungen enthalten. Der fremdsprachige Text darf nicht wesentlich länger sein als der deutsche. Handschriftliche Eintragungen sind nicht zugelassen.

Die zugelassenen Hilfsmittel sind von dem Teilnehmer / der Teilnehmerin mitzubringen.

2 Nicht zugelassene Hilfsmittel

Andere als die nach 1 zugelassenen Hilfsmittel, insbesondere eigenes Schreibpapier, Druckwerke, Skripten, Aufzeichnungen oder Ähnliches sowie technische Hilfsmittel sind nicht erlaubt. Selbst ausgedruckte Gesetzestexte sind nicht zugelassen.

Mobiltelefone, Smartphones etc. sind nicht zugelassen. Sie dürfen sich nicht am Arbeitsplatz befinden und müssen deaktiviert sein. Am Arbeitsplatz vorgefundene Mobiltelefone, Smartphones etc. werden auch im deaktivierten Zustand als Täuschungsversuch gewertet.

Nicht zugelassene Hilfsmittel sind in einer verschlossenen Tasche zu verstauen oder außer Reichweite abzulegen. Dies gilt insbesondere auch für Mobiltelefone, Smartphones etc.

3 Eintragungen in Gesetzestexten¹

Zulässig sind Unterstreichungen, farbliche Markierungen (z.B. mit Textmarker) bzw. Hervorhebungen.

Zulässig sind Verweise auf andere Normen (Artikel oder Paragraphen, z.B. Art. 288 AEUV, § 1 BGB). Diese Verweise auf Normen umfassen sämtliche zur Konkretisierung der jeweiligen Norm erforderlichen Angaben, wie zum Beispiel „§“ oder „Art.“, „BGB“, „StGB“, „1. HS“, „1. Alt.“ usw. (z.B. § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 StGB oder § 263 III 2 Nr. 1 StGB).

Zulässig sind eingeklebte Griffleisten bzw. Reiter (z.B. Post-its). Bei Eintragungen auf den Reitern dürfen nur Paragraphen- bzw. Artikelnummern und Gesetzesbezeichnungen wiedergegeben werden (siehe im vorhergehenden Absatz).

Unzulässig sind jegliche Wörter, Wortanmerkungen und Nummerierungen; einzige Ausnahme: Gesetzesbezeichnungen (z.B. BGB, GG etc.) und „Art.“ (z.B. Art. 1 GG).

Unzulässig sind alle Abkürzungen, Symbole und andere Kennzeichnungen (einschließlich Pfeile, Sternchen, Ausrufe- und Fragezeichen, Verbindungslinien etc.), wie z.B. „a“ oder „~“ für „analog“, „+“ für „anwendbar“, „=“ für die Kennzeichnung einer Schlussfolgerung usw.

¹ Die Vorgaben entsprechen den Empfehlungen des Prüfungsausschusses Wirtschaftsrecht vom 13.02.2024 und sind entsprechend zu verstehen.

Beilagen und eingefügte Blätter sind nicht zugelassen. Ausgenommen sind Beilagen, die vom Verlag den zulässigen Hilfsmitteln beigegeben werden.

4 Verantwortlichkeit und Folgen

Die Prüfungsteilnehmer sind selbst für die Ordnungsgemäßheit ihrer Hilfsmittel verantwortlich. Deshalb wird bei verbleibenden Zweifeln dazu geraten, auf die fragliche Eintragung zu verzichten.

Wird vor Beginn der Klausur ein Verstoß gegen die zulässigen Eintragungen festgestellt, so wird der Gesetzestext eingezogen. Die Kandidatin oder der Kandidat schreibt die Klausur ohne diesen Gesetzestext.

Wird nach Beginn der Klausur ein Verstoß gegen die zulässigen Eintragungen festgestellt, so liegt ein Täuschungsversuch vor. Die Klausur wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.